



12.57.

10  
SPECIES FACTI

CUM

SUCCINCTA DEDUCTIONE  
ARGUMENTORUM.

In Sachen

F R A U E N

Annæ Elisabethæ Charlottæ

Freyfrauen von Seißmar,  
gebührner Roszbachin von Lindensfels.

C O N T R A

Das COLLEGIUM  
P. P. SOCIETATIS JESU  
in Maynz.

In puncto prætensi Retractûs  
ein Gut zu Seissenheim im  
Rhinngau bey Maynz betreffendt.

SPECIES FACTI

CU M

SUCCESSIVA DEDUCTIONE  
ARGUMENTORUM

ANNAE ELISABETHAE CHARLOTTE

SECRETARII UNIVERSITATIS  
P. P. SOCIETATIS IESU

CONTRACTA

DES COLLEGIUM  
P. P. SOCIETATIS IESU

In puncto puncto Renssals  
in Guld in Guldenn in  
expungit per thone dresde



N. 1  
& 2  
N. 3  
N. 4  
N. 5  
N. 6





questionis beschreibet / Wohlverehrte Ritterschaft damahlen all schon sub dato 8ten Aug. 1702. zur schriftlichen Antwort geben:

Wesern unsere Hoch- und vielgeehrte Herren diekfals gravirt zu seyn vermeinen / sich Frey - Adelsliche Wit - Gliedere finden dersten / die Krafft der bekandten Ritterschaftlichen Privilegien nach billigmäßiger Taxation gemeldter Güther - und baarses Geld gern an sich lösen / und dem bißherigen Fuß nach die Ritters - Steuer davon willig entrichten. zc.

Es ist aber gleichwohl diese lange / und viele Jahr über nicht der geringste Anspruch von jemandt wegen sothaner Güther jemahlen gemacht worden / wiewohl es auch damahlen nemlich Anno 1702. allschon zu spath gewesen wäre / sondern man bliebe biß daher in guter Ruhe / und allseitiger Zufriedenheit biß den 17ten Martii 1719. da Frau Anna Elisabetha Charlotta / Frey - Frau von Geßmar geborene Wölsbachin von Lindenfels / und vorgebachten Jüngeren Herrn Johann Henrich von Wölsbach (der besag obiger Anlag sub N. 4. nach seiner erreichten Majorennität sothanen vom Vormunde beschöhenen Güther - Verkauf in allem approbiret / und contra quocumque evictionem versprochen ) hinterlassene Tochter Reichs - Hoff - Rath allererst ag. ret. welche dann zu Dero vermeinten Klag - Werck folgende zwey Argumenta in Dero Schriften hauptsächlich gebraucht.

1mo. Ewe oberwehnter von Ihres Herrn Vatters Vormunde an Herrn von Saal beschöhenen Verkauf ipso jure null, und nichtig / weilen selbiger absque pravio Decreto judiciali, & absque causa urgente, non minus veto sine cause cognitione, welches alles gleichwohl ad alienationem bonorum Minorennis pro forma substantiali requiritur würde / tractirer worden / auch könnte die dabey vorgangene Confirmatio Camerae Imperialis nichts vortheilhaftiges operiren / quia Confirmatio nihil novi tribueret / sie Frey - Frau von Geßmar / auch ebenfalls von dieser Sache biß daher nichts gewußt hätte / und derowegen ihr solches umb da weniger praesudiciren könnte. Jedoch komme

2do. das Fundamentum Actionis eben hieauff principaliter nicht an / sondern es beruhe vornehmlich hierinnen / daß Sie so wohl / als Dero Ehe - Herr selbst als Commendata der Mittel - Oberrheinischen Ritterschaft Jure Privilegiorum Equitum die Relinquitio, und Retractio auff dem Gutß questionis zu Geißenheim zu suchen hätten. Und hierinn bestebet tota vis, & substantia controversia.

So viel aber nun das erstere Argument belanget / da thut sich im Widerspiel die Wahrheit von selbst klar hervor: dann de Jure werden folgende solemnitates ad alienationem bonorum minorennis specialiter erfordert. 1mo. Julia, ac necessaria sive urgens causa. 2do. Causa cognitio. 3to. Decretum judicis.

Tot. tit. ff. de reb. eorum, qui sub Tutel. vel cur. ibique Lauterb. Colleg. Theoric. pract. & ad eundem Schütz in Compend. pag. 478.

Nun ist aber in Hypothesi, und aus oberwehnter Verlag sub N. 1. & 2. offenbahr / daß jener Verkauf / 1mo ob urgens es alienum, und da die Minorennis damahlen noch weniger im Stand waren / mehrere beschöhenliche Bau - Kosten in das bereits schon verdröhen genehene Gutß questionis verwenden zu können / sondern totaliter hätten verderben lassen müssen / adeoque ex causa urgentissima beschöhen. 2do hat der damahlige Vormundt nebst seinen vorhin allschon abgelegten Vormundts - Andt seine nem. Hoch - preißlichen Kayserl. Cammer - Gericht damahlen zu Speyer diekfals gethane Remonstraciones, und deren Wahrheir mit einem nachmahligen Cörperlichen Andt per Mandatum in seine Geel beschöhenen lassen / und dergelalten nebst der von der Ritterschaft selbst gegebenen / und alldorhen bengelegten Attestation besag obiger Anlag sub N. 1. nochmahlen bekräftigen müssen / consequenter plenissima causa cognitione alles tractirer worden / und darauff 3do vermög eben jetzt besagter Anlag der Consensus, sive Decretum de alienando von höchstverwehnten Kayserlichen Cammer - Gericht / utpote summo Judice, & Magistratu summo ertheilet / mitbin die requisite solemnitates in optima juris forma und ohne den geringsten Mangel dabey adhibiret worden. Auch wird niemandt mit Befand Rechtens einwenden können / daß dieses kein Decretum Judicis, sondern nur nuda confirmatio seye / quae nihil novi tribueret actu, es wäre dann / daß man contra sacram summorum horum Dicasteriorum Praxin bestifentlich disputiren wolle.

4to. Polito, sed non concessio casu, es wäre einiger defectus solemnitatum vorhanden gewesen / so ist doch abermahlen juris expertissimi, quod similis casus convalescat, si major factus alienationem rati habuerit.

L. 6. C. arbit. tut. L. 1. C. si major factus alienat. rat. dict.

Lauterbach. cit. loc. §. 16. ad eamque Schütz in Compend. pag. 479. in princ.

Da aber der Frauen Klägerin Herr Vatter seel. vermög obiger Anlag sub N. 4. nach seiner

seiner erlangten Majorennicht Anno 1682. sothane Contractum nochmahlen / und auff das verbindlichste bey seinen Ubelichen Worten / und Ehren/ auff Treu / und Glauben / uti formalia sonant , ratificiret / und confirmiret / auch so gar darinnen die Evictionem hieher contra quoscunque versprochen / und kräftigt zugelagt / so wird auch jedermann eingesehen müssen / daß die ex adverso hiewider intentore querela nullitas ohne Fundament seyen.

5to. Abermahlen gesezt / aber nicht eingestandenen Fall / es hätte auch Frauen Klägerin Herr Watter sothane Contract (posito, das er ex defectu solennitatum unbündig gewesen wäre / die doch nicht ist) nicht expresse ratificiret / so stehet doch wiederum die praescriptio im Weg / dergestalten / si minor major factus per quinquennium tacuerit, & alienationi non contradixerit, dicitur eam tacite ratificasse

L. fin. C. si major fact.  
Stryck. de praescript. action. section. 4. membr. 5. n. 104.  
Ditt. Lauterb. cit. loc. §. 18. ad eumque Schütz in Compend. pag. 479.

Und zwar wird niemand laugnen können / daß ad evitandam omnem insanabilem nullitatem sothane praescriptiones in judicio oberviret werden müssen.

Zanger de except. p. 3. in praefat. n. 13. & cap. 10. num. 17.  
Boëring decif. 344. num. 4. & seq.

Also daß vom Herrn Richter selbige ex officio, etiam parte non opposente nicht übergangen werden können

Carpzov. Jurispr. for. part. 1. const. 25. def. 1.  
Berlich, part. 1. conclus. 58. n. 18.

Und hat hienüt das erstere Argumentum super putativo defectu solennitatum seine richtige Abfertigung.

Das ärentere gegnerische Argumentum wegen des angeblichen Juis Retractus betreffend / so ist hieby vorzüglich onnerinnert nicht zu lassen / daß die qualitates huius Retractus so wohl bey dem ersteren von offterwehnten Wobtschischen Herrn Vormundt 1670. an Herrn Saal von Heppenheim beschehenen Verkauf / als auch in dem letzteren von besagtem Herrn von Saal an die Patres Societatis per Testamentum beschehenen Übertrag zu consideren / und zu examiniren seyn / ob der Retract noch pläs finde / oder nicht; dann eben hieninnen bestehet die gegnerische Confusion, daß man diese beyde alienaciones promiscue herühren / und sich zu keiner allein pro stabiliendo suo putativo jure Retractus in Schrifften redt determiniren / sondern die allergnädigste Kayserliche denen Ritterschafftlichen Corporibus ertheilte Privilegia indistincte, & absque discretione temporis appliciren wollen.

Aber so viel die erstere an offbesagten Herrn von Saal Anno 1670. beschehene Alienation betangen thut / da fundiret sich Frau Klägerin hierauff / es sene damahlen die ad excludendum omnem Retractum nöthige Denunciatio des vorgangenen Verkaufss weder dem Ritterschafftlichen Corpore, weder denen nechsten anverwandten beschehen. Aber hierauff antwortet man ganz kürzlich

1mo Praesumitur pro rectitudine actus  
L. 11. C. de probat.  
praesertim in antiquis, ubi omnes solennitates praescriptae intervenisse praesumantur.  
Menoch. lib. 2. praesump. 23. n. 14.  
Et huic praesumptioni tam diu statuit, donec ex adverso probetur contrarium,  
Cap. 2. de praesump.  
Gail. de obl. 144. num. 6.  
Menoch. 1. praesumpt. 60. n. 2.

2do Ist dieser Actus, vel Contractus nicht heimlich / oder zum Praejudiz der löblichen Ritterschafft / de quo Privilegia Caesarea loquuntur, sondern öffentlich mit Consens, und Vorwissen offt höchsterwehnten Kayserl. Cammer Gerichts beschehen.

3tio Will zwar in Actis dagegen eingewendet werden / daß solche Confirmatio Camerae hiezu nicht anugt / indem vieles dergleichen an die Kayserliche Cammer geschehen thäre / worden andere nichts müßten / auch in Gegnerischen ersteren sub dato 17. Martii 1719. bey einem höchstverehrlichen Kayserlichen Reichs Hoff Rath pro obtinendo Mandato ein von dem Mittel Rheimischen Ritterschafftlichen Corpore neuerlich ertheiltes Attestatum sub N. 11. bengelegt worden / vermög dessen die Denunciatio der Ritterschafft nicht beschehen seyn solle. Weiter wurde in gegnerischen Triplicis ein abermahliges von der Mittel Rheimischen Ritterschafft ertheiltes Attestatum sub N. 16. bengelegt des Inhalts / daß weder Herr von Saal / weder dessen Frauen Gemahlin einer gebohrnen von Haagen Herr Watter jemahlen bey der Mittel Rheimischen Ritterschafft immatriculiret gewesen / einfolglich gegen denselben von jedem dafelbst

dieselbst immatriculirten Mit-Glied der Retract wegen unterlassener Kauff-Contractis. Denunciatio omni tempore non attentat temporis præceptione vi Privilegii Equestris angeffelt werden könnte.

Daß aber diese beyde Attestata ohne Grund / zeigt sich ab folgendem / dann so viel das erstere betrifft / so sehet dem hingegen der hie oben sub N. 1. bengelegte von Kayseri Reichs-Cammer ertheilte Consensus alienandi ganz deutlich in terminis clarissimis: Als der Mößbachische Curator Herr Joachim Kamyse zu Godau hierumben daselbstens angesucht / und vortragen / daß dermahlen ein Kauffer (welcher der Herr von Saal ware) vorhanden seye / der die Mößbachische Güter umb 9000. Gulden baares Geld erkauffen wolte: Sothane Güter auch damahlen wegen ihres allzuschlechten Baues ein mehrers nicht werth seyen / und hingegen der große Schulden-Last sehr urgirte; so seye aber doch mehrbesagtem Vormundt dießfalls nicht gesaubet / noch ihme ebender der verlangte Consensus de alienando ertheilt worden / biß NB. NB. von der Ritterschafft darüber ein Attestatum bengebracht worden. Wie mag also von Rößlicher Ritterschafft anjese können vorgeendet werden / daß Sie hievon keine Wissenschaft gehabt / auch die Denunciatio dem Directorio Equestri nicht beschehen seye? Da doch über dieß mehrbesagter Mößbachische Vormundt seine Vormundtschafftliche Rechnung bey dem Ritterschafftlichen Directorio ordentlich abgelegt / und dadurch demselben alle ferner weitere Kundschafft gegeben. Zu geschweigen diesem nach die Ritterschafft selbstn die Jährliche Collecten nicht mehr von denen Mößbachischen Erben / als vormahligen Besitzern sothanen Guths / sondern von dem Herrn von Saal Jedemahl gefordert / und richtig empfangen: Welches offenbare Factum alle ignorantiam excluderet / mithin dadurch sowohl / als sonstn die Denunciatio nach erforderlichen Inbalt des Privilegii Equestris sub Imperatore Rudolpho Anno 1609. emanati, & ab Imperatore Leopoldo gloriosissima memoria Anno 1666. confirmati (welches allein / und nicht die nachgefollgte neuere in diesen alten Kauff zu consideriren ist) überflüssig geschehen / wann auch gleich mehrbesagter Herr von Saal kein Commembrum der Rheinischen Ritterschafft / sondern ein Extraneus gewesen wäre. Es zeigt aber

N. 7.

40 das von der Ober-Rheinischen Ritterschafft ad instantiam Patrum Societatis ertheilt / und sub N. 7. hieby Formmendes Attestatum, daß die uraltte Oberrheische Familia von Saal sothaner Ritterschafft alzeit einverleibt gewesen / einfolgtlichen die specialis denunciatio Directorio facienda bey diesem Adelsichen Mit-Glied nicht einmahl nöthig gewesen; anerbogen Notorium, auch besagtes Privilegium Equestre selbstn Zeugnuß giebt / daß die Rheinische / und Wetterrauische Ritterschafft zusammen ein Corpus ausmachen / und in drey Cantons / als Ober- Nieder- und Mittel-Rhein ausgetheilt / aber hievon die Ober-Rheinische das Caput ist / welche in allem gleiche Privilegia, quoad Jus Retractus, genießen / also daß derjenige / der in dieser dreyen Orthen einm aufgenommen worden / ein Immatriculatum Commembrum totius hujus Corporis, und aller solcher Orthen Adelsche Güter absque ullo impedimento Retractus kauffen zu können gnugsam qualificir ist / und dergestalten niemand anderes / als denen nächsten Anverwandten / von denen das verkauffte Gut herrühret / das Jus Retrahendi bevor bleibt / auch zu dem End Jinen / und nicht dem Corpro alsdann die Denunciatio dießfalls geschehen muß / damit Sie hievon Wissenschaft haben / und allenfalls ihr Recht dabey beobachten zu können.

Vid. dictum Privileg. Equestre de Anno 1666.

Confirmatum §. 4. 9. 10. & 11.

Wie dann auch solches in diesem Corpore jeder Zeit practicirret / und überwiret worden. Worab gnugsam zu erkennen / daß die gegnerische Attestata auf allerhand nichtige Supposita ganz parbeyßlich erkänffet worden / mithin ohne die geringste Prob seyen. Daß aber in übrigen die Denunciatio hujus Contractus denen nächsten Mößbachischen Anverwandten geschehen / und sie in allem vernünftig worden / solches zeigen überflüssig obige Anzeigen sub N. 3. & 4. und kommet also

40 principaliter auf diese Frag an / ob Frau von Geismar / und Dero Ehe-Herr den Retract gegen diese erstere an Herrn von Saal geschehene Alienation entweder jure sanguinis, oder nur quatenus sunt membra nobilitatis suchen? Si hoc? so ist bekandt / daß Sie solches gegen den Herrn von Saal / als ein gleichmäßiges gewesenes Commembrum Corporis hujus Equestris nicht hätten obtiniren können / wie allschon vorhin mit mehrerem erinnere / und ferner probirt wird /

Per Harprech. Consil. 83. num. 498. usque ad n. 501.

Lunig. in Reichs- Archiv. p. Spec. Concin. 3. im dritten Absg. num. 13. & 62. pag.

20. & 70.

Si autem illud, daß nehmlichen Sie Frau von Geismar jure sanguinis als eine geborene von



von Wroßbach retrahiren will / so ist abermahl befrandt / daß Sie zur Zeit der Anno 1670. beschehener Alienation nicht einmahl in rerum natura gewesen / und also hier billig heißet / quod non enis nulla sint qualitates. Und gesetzten Fall / sie wäre damahlen schon geböhren gewesen / so weiß man jedoch per prius a juris principia, daß Sie als ein kleines / und in patria porellate gestandenes / einförslichen ex omni parte ad agendam ganz ohnfräbig gewesenes Kind / sich kein proprium, & speciale Jus Retractus arrogiren / und sich daher in die 40. bis 50. gänger Jahr ad odiosissimam in jure dominiorum incertitudinem extendiren können / sondern was ihr Herr Vater ratificiret / und so gar noch darzu evictionem contra quoscunque versprochen / sie gleicher massen als Haeres approbiren / und factum defuncti parentis prästiren muß.

L. 149. ff. de reg. Jur.  
Hartm. Pistor. l. 2. p. 1. quäst. 13. per tot.

Et quidem probatur hoc fundamentum  
Per L. 14. C. de rei vindic.  
L. 7. C. de negot. gest.  
L. 10. C. de solut.

Probatnr etiam ulterius

Per L. 2. ff. si à parent. qui fuer. manum.

dann gleichwie vi harum legum denen Eltern allezeit libera dispositio über das Ibrige bleibet / und die Kinder nicht irririren / oder umhervorfen können / quæ à parentibus gesta sunt, nequidem sub eo prætectu, quod res alienata ab avo, aut familia descendant.

L. 7. C. de restit. milit.

L. 19. C. de donat.

Wie viel weniger wird dann Frau Klägerin solches in hypothesi, da die Güther questiois erwehnter massen ex causa urgentissima, & authorita e famul judicis verkauft worden / und Frau Begnerin noch nicht einmahl geböhren gewesen / sich auch nur mit einigen Schein Rechtsens anmassen können. Wornit dann auch all dasjenige weiter Einwenden / ob hätte Sie verum rei pretium, wie selbiger in prima alienatione mit Herrn von Saal geschlossen worden / bis daher nicht gewußt / (den sie doch aus denen Väterlichen Briefschafften so wohl / als sonst in diese viele Jahr über leicht hätte wissen können und sollen / cum jura vigilanter scripta sint) von sich selbst verfallt.

Da nun jener inentire Retract gegen den erstern mit Herrn von Saal getroffenen Contract deducirter massen keinen plag greiffet / so ist also die Frag noch übrig / ob jenseits der Retract in secunda alienatione, da die Güther questiois per Testamentum an die Societät kommen / gesucht werden könne? Wobin die abermahlige Nachfrag entspringet / ob Frau Klägerin / und Ihr Ehe Herr / dabier auch jure sanguinis, oder nur quæ membra nobilitatis retrahiren wollen? Dann jure sanguinis gesetzet man Ihnen gar keinen Retract zu theils darum / si bonum familie à secundo emptore, vel ab ejus hæredibus iterum venditum, aut in alterius manus translatum, quod tum cesset in retrahendo Jus consanguinitatis

Tiraquell. de jure Retract. Ligna. 9. Tom. 1. §. 16. gloss. 2. n. 36.

Theils auch darum / weiln Herr von Saal mit Begnerischen Frey Frau gar nicht verwardt / und derowegen jure sanguinis nichts prästendiren / noch sonst von einem wahren Befreunden hierwieder ex capite non factæ denunciationis etwas eingewendet werden mag. Auerwogen

1mo offerwehnte beyde Saalische Herrn Testamentarij, und nächste Anverwandten Frey Herren von Schönborn / und von Sickingen die denunciationem legati, an statt es sonstigen Jhnen als nächsten Agnaten beschehen sollen / selbstn der Societät als Legatariis zu fondertz gethan / und solches der Vöbllichen Rittertschaft ebenfalls / als Commembra selbstn insiniret / und ohne derer Vorwissen die Patres Societatis nicht einmahl in die Güther questiois immitirt worden wären. Zu geschweigen

2do in denen Begnerischen AGEN nicht nur von selbstn in so weit nachgegeben worden / sondern auch in Rechtsen ein ausgemachte Sache ist / quod in legatis, præsertim in donationibus ad causas pias non fit locus Juri Retractus, & quidem, nec jure sanguinis.

Tiraquell. Ligna. 9. §. 1. gloss. 14. num. 90.

Neque vi priorum Privilegiorum Equestrum juxta doctrinam

Knipfchild. de jure Nobilit. Lib. 7. c. 19. num. 127.

Der gleichwohl jenen ganzen Tractat super Jure Retractus Nobilibus immediatis competente. ausführlich zum Favor deren Reichs Rittertschaften geschrieben / und denselben diessfalls nichts begeben haben würde / wann er aus denen vorherigen Privilegis ein mehrers zu Derer Vortheil würde erzwingen haben können. Obwohl nun

310 Hierwieder das letztere Privilegium Leopoldinum de Anno 1702. emanatum obroviret werden wolte / so ist doch abermahlt befanndt / quod similes leges, & Privilegia tantum se extendant ad futura, non verò ad præterita, & longè antecesserit perfecta.

L. 7. C. de legib.

470. Er giebet obige Anlag sub N. 6. daß über dieses alles / was de denunciatione ritè facta gemeldet worden / von seithen der PP. Societatis nochmahlige überflüssige Denunciations dieses Jahres Legati durch mehrmahlige wiederholte Schreiben beschreiben / und inständigst gebetten worden / damit doch der zum besondern Last der Societat ertheigerte Anschlag der Güther quaestionis der Billigkeit nach gemindert werden möchte: Wogegen aber von Seithen Rößlicher Ritterschafft der Abtrieb zwar angedrohet aber von so vielen Jahren her nie bewerkstelliget / einfolglich solcher schon längstens præscribiret worden / und bey so flaren Umständen nicht gesagt werden kan / daß die Ritterschafft nicht gnugsame Nachricheten / welche alleinig durch die Denunciation intendiret wird / hievon gehabt habe. Zusammen

570. niemand cum ratione & fundamento widersprechen kan / daß keine gewisse forma denuncianti in denen Ritterschafftlichen Privilegiis vorgeschrieben / sondern gnug / wann quocunque modo angezeigt wird / wie v. g. & quo pretio ein Gut verkaufft / oder sencken alieniret werde / damit alsdann die nechste Anverwandten / oder Membra Corporis Equestris, oder in Ermanglung derer das Ipsum Corpus, das verkauffte / oder veralienirte Gut intra statutum tempus retrahiren könne: Und ist finis finalis hujus denunciantionis, ut familia conserventur, & ne bona illa Equestria extra matriculam Corporis Equestris per Contractus clandestinos extrahantur, welches alles in dem durch das eröffnete Sääßliche Testament diß Legatum nicht nur der Ritterschafft / sed & cuicunque publicoret / und die bona in Matricula Equestris hiß dato erhalten / und behalten worden / einfolglich auch demselben kein Schade zugefüget / noch im geringsten contra Privilegia Equestria eorum novissima gehandelt worden. Es will zwar

670. von Seithen der Frauen Klägerin zum weiteren Fundament behauptet werden / ob würde Krafft der in sæpedito Privilegio de Anno 1666. §. 11. enthaltener Worten: Die Kauff zuförderst den nechsten Befreunden / oder da dieselbe nicht einfinden wollen / dem Directorio denunciiret zc.

De forma substantiali erforderet / daß die Denunciatio zuvor quasi ante Contractum alienationis beschehen müsse. Aber wie irrig diese Objectio sepe / solches ergethet sich von sich selbsten: Erstlich ex virtute Privilegiorum Equestrium, welche der Ritterschafft sonsten nichts concediren / als das Jus Retrahendi, zu folg dessen dann die Denunciatio Contractuum geschehen muß. Zweitens ex etymologia nominis Retractus, qui tanquam effectus necessario præsupponit causam, nempe alienationem: & quomodo possum retrahere, quod nondum est alienatum? Similiter, quomodo potest fieri denunciatio illius Contractus, qui nondum est? Daß also die natürliche Vernunft diciret / daß die perfectio Contractus vorgangen seyn müsse / ehe / und bevor man selbigen cum omni sua qualitate, & pretium conveniunt denunciiren könne. Bey welchen Umständen dann niemand rationaliter widersprechen mag / daß das Wort / ( zuforderst ) sano sensu anders nicht genommen / noch verstanden werden könne / als daß das Tempus Retrahendi nicht ehender lauffen solle / hiß NB. zuförderst die Denunciatio Contractus alienationis geschehen.

Schließlich ist sonderbahrer Erinnerung würdig circa quantitatem & qualitatem diß Guts quæstionis, daß solches erstlich ganz und gar / mit Wein / Gärten / Acker / und andern zugehrt / zusammen nicht mehr / als fünf und dreyßig Morgen ausmachet / selbiges auch nicht aus lauter ab origine Frey / Edelichen / sondern aus erstlichen darzu erkauften Bürgerlichen obhffrenen Güthern zusammen gesetzt / und formiret worden / in deme in Anno 1609. Eingang ermdeter Herr von Bachold der Zeit gewesener Gewalts / Bott zu Mannscliff Dörgein / ein Viertel hiß dato noch darunter begriffene Weinberg / Acker / und Viehen von Michael Driemen / danmaligen Keller zu Altesheim an sich erhandlet / und sonsten

N. 8.

& 9.

N. 10.

noch mehr dergleichen an Gärten darzu gebracht worden / besag Anlag sub Num. 8. & 9. so fort in Anno 1616. von verstand Ehr. Fürsten Johann Schweikarden Lobfestigsten Andenkens die Gnad / und Erlaubnuß imperiret / selbige gegen ein gewisses der Gemeind zu Götzenheim theils mit baarem Geld / theils mit angewiesenen Zinsen von denen Burglichen Beschwerden zu befreien / wie die Anlag sub N. 10. diß mehrere ergethet: Einfolglich nach seinem Ursprung nicht völlig Edelich / sondern eines Theils Bürgerlich / und durch diese special - Exemption der Ehr. Mannscliffen Jurisdiction eben nicht gar entzogen ist. Dann ohnhoßen man nicht disputiren wil / daß ein jedweder / welcher auf seine beständige lastbare Güther ex gratia Domini Territorialis eine perpetualliche Freyheit von

von allen so wohl Personal- als Real Beschwerden erlangt / selbige pro suo convenienti, & arbitrio einer anderwärtigen Collectation ( wie selches bezuflührende neuerliche Exempla bestärken ) freywillig untergeben möge / aus Ursachen / weilen dadurch dem Rands- Herrn / stante & concessa semel exemptione, weiter nicht präjudiciret wird / so ist doch hieraus im geringsten nicht zu inferiren / daß dergleichen Güther auch hoc ipso dessen Jurisdiction, und Rands- Fürstlichen Vormähligkeit entzogen / und dem jenigen / welcher die Schagung hierauff tanquam Regale disparatum NB. ex libera poll- storis voluntate acquiriret / plenarie subiceret werden solten / cum remissio juris unius nequitiam extendatur ad remissionem alterius, maximè in iis, quæ ex voluntate concedentis separationem admittunt.

Ist nun solches Guth festgedachter Massen nicht absolute Ritterschaftlich / so folget ganz handgreiflich / daß obberührte dem Corpori Equestri allergnädigt verschiedene Privilegia darauß mit keinem Rechts- Zug extendiret werden können / und zwar umb so weniger / als selbige ins gesambt nicht allein in terminis, & ex vera, & genuina ratione sua finali nur allein die Vereuerung / und Exemption der NB. Ritterschaften / und Frey- Adelsichen Güther ad conservandam integritatem Matricularum zu präcaviren suchen / quæ videlicet ab origine, & prima destinatione, ac occupatione, sonderlich aber ante confectionem Matricule Wormatiensis de Anno 1521. dahin gehörig / und vermög eines von dem gesambten Reichs- Adel in Schwaben / Francken / und am Rhein- Strohm allbereits Anno 1609. zu Speyer erörterten Receptis ordentlich beschrieben / und specialter zu dem End zu designiren helbet worden / damit wann es zum Nothfall komme / daß ein / und das andere selbiger Frey- Adelsicher Güther alieniret würde / alsdann der erfolgende Casu Retractus desto leichter erörtert werden möchte / sondern auch nach ihrer erkandter Eigenschaft / maximè quoad hanc materiam Retractus à jure communi exorbitantis, adoque singularis, & odiosi strictissime zu interpreciren / und derowegen vorbeckslossener Massen weder ex uno, noch alio capite auff dieses in hypothesi questionirte ursprünglich theils Bürgerliche / ex post aber befreyte / und der Ritterschaft nachgebends sub certo, & peculiari respectu afficire Guth nicht zu erweitern seyen.

Man stellet derowegen bey so klaren / und wahren der Sachen Umständen ( derer man noch viele zu erinnern hätte / aber amore brevitas unterlassen werden ) der ganzen ohnparthenischen Welt zur Judicatur lediglich anheim / ob Erstlich nur der geringste Schatten eines Rechts pro parte ad versa übrig / wodurch ein Abtrieb gesucht werden könne? Und ob

Zweitens diese wenige Morgen Güther der Mühe werth seyen / einen so großen Streit an diesem allerhöchsten Kayserlichen Reichs- Gericht darüber zu erwecken / und diese vom Frey- Herren von Saal sel. zum besten so wohl deß von Ihme wieder erbauen Adelsichen Jungfrauen Closters zu Cubingen im Obingau nechst Geissenheim gelegen / als auch zur nöthigsten / und in Wahrheit mit keinem Überfluß bestückten Collegii Societatis zu Mayns so fromme / und milde Stiftung durch allerhand besäffentliche Verdreh- und Verwirrungen / dessen die Acta Zeugnuß geben werden / zu impugnen / und vermeintlich zu zerstören. Bevorab

Drittens ( wann auch gleich der Retract platz hätte / ( wie doch nicht ist ) Herr / und Frau von Geismar zuferderst per Jureamentum zu verhären hätten / daß Sie in Wahrheit vor sich / und nicht vor andere zu retractiren gemeinet; Ober ob

Wierdens nicht vielmehr ein besonderes Odium Religionis ( welches die Acta nicht nur in deutlichen / sondern auch in sehr hart- und empfindlichen Terminis häufig an Tag legen ) sub hoc pretextu, & fictio jure hierunter per tertium, GDr weiß wem / ausgeführt werden wollen. Zumahlen

Fünftens verschiedene Adelsiche / und weit bessere Güther im Obingau / und anderst wo schon lange Zeit feil getragen worden / welche gleichwohl kein Adelsicher zu kaufen wüßens ist.



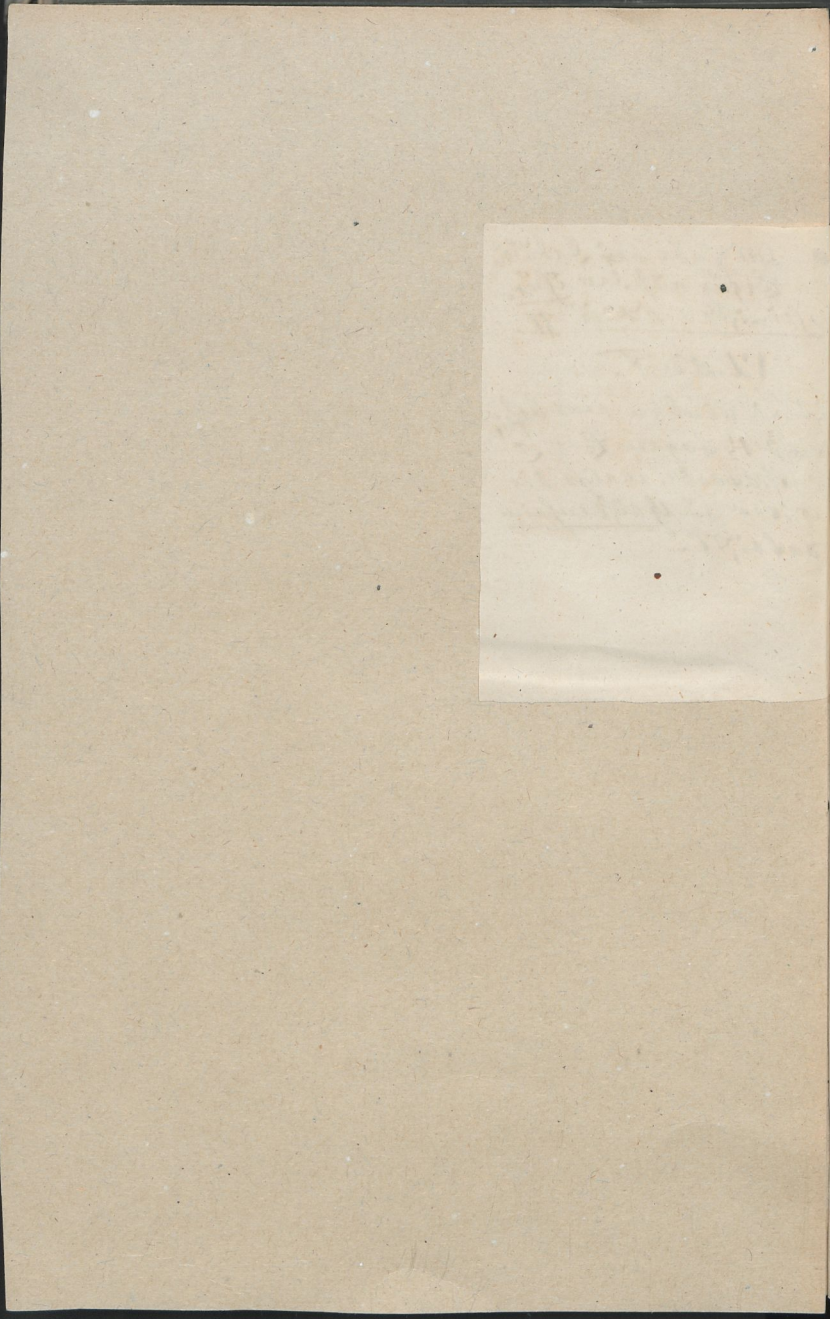
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



zu dem Buch über Induktion  
in Leipzig und die  
speziellen Notizen II.

Vd. 57. F.

ist zu binden nach  
Kloß 1 1/2 Logne C. i. T.  
nachfolgender, und die  
Notizen zu Gründungs  
buch.



N. 6



die Wiesen zu Heddesheim / Mombach und Gonsenheim gelassen werden / und dieses bey Ver-  
 lust der Heredität / wann sich die Herren von Schönborn darwider setzen wolten / also und derg-  
 gestalt / daß sie selbiges Gutsheimische Guth und jetzt ermeldte Wiesen / so lang sie lebt und  
 in ohnverrichteten Wittwen - Stand verbleibt / völlig und frey nutzen / niessen / nach Dero  
 Absterben aber beinedres Gutsheimischer Guth sambt allen dessen Apperinentien / Haus /  
 Hof / Weinberg / Acker / Wiesen / sambt vorgedachten Wiesen zu Heddesheim / Mombach /  
 und Gonsenheim / dem Collegio Societatis Jesu allhier in Manns Erb- und eigenthumblich  
 zufallen sollen; wobey ich gleichwohl die Herren Patres ersucht haben will / daß dieselbe zu  
 dessen Erkenntnis dem Alltlichen Jungfräulichen Kloster zu Ebingen im Obingau / wel-  
 ches ich durch Gottes Gnad zum Theil wieder aufgebaut / in geist- und weltlichen fürfallen-  
 den Reichthören / und dergleichen geistlichen Berrichtungen an Handen geben wolten / wie mich  
 dann an statt gedachter Herren Patrum S. J. jeziger der Ober - Rheinishen Provinz Praepositus  
 Provincialis Herr Pater Wolfgangus Schvyan versichert hat / daß sie Herren Patres solches alles  
 mit großem Fleiß jederzeit beobachten / und ex obligatione charitatis , gratitudinis ac fidelitatis ,  
 auch in deren Ermanglung ex precepto obedientie illis desuper à Reverendissimo Patre Ge-  
 nerali imponendo obseßbar verrichten / auch über das meiner Seelen zum Trost auswir-  
 ken wolten / daß gleich nach meinem tödtlichen Hintritt ein tausend Seelen - Messen aus de-  
 nen / so wochenlich ein jeder Priester ad intentionem Reverendissimi Patris Generalis zu lesen  
 pflegt / mir zum besten / und zur Dankbarkeit zugeeignet werden mögen.

Daß dieser Extract gleichfalls seinem Original gleichlautend befunden worden / at-  
 testiren Ends-Unterscriebene:

(L. S.)	<b>W. Friderich</b> Freyherr von Schönborn als Testa- mentarius.	(L. S.)	<b>Franz</b> Freyherr von Sickingen als Testa- mentarius.
(L.S.)	Cuno Pletz Dohmb-Secretar. als Notar. und Conte- stamentar.	(L.S.)	Georgius Ludovicus Meser Vicar. Mogunt. & Testis.
		(L.S.)	T. F. Correns Vicar. Metrop. ut Testis.

Hoch- Wohl- Ehrwürdige / und Hochgelehrte / sonders  
 geehrte Herrn / und Freundte.

N. 6. **M**ich Dero verschiedentlich an Uns anhero abgelassene Schreiben / die Versteuerung  
 Ihres Frey-Adelichen Saalischen Hofes / und Güther zu Gutsenheim betreffende.  
 Wird denenselben zur Nachricht in freundlicher Wieder - Antwort hiermit ohnver-  
 halten / was massen Unseres Erachtens über dem Maticular - Anschlag angeregter  
 Güther umb so weniger sie sich zu beschweren Ursach haben / als wofern Unsere Hoch- und  
 vortreffliche Herren deßfalls gravirt zu seyn vermainen / sich Frey-Adeliche Mit-Gütherer fin-  
 den dürfften / die Kraft der bekanten Ritterschafftlichen Privilegien / nach billigmäßiger Ta-  
 xation gemeldter Güther umb baares Geld gerne an sich lösen / und dem sibberigen Fuß  
 nach / die Ritter-Steuer davon willig entrichten.

Unsere geehrte Herren werden sich demnach hierunter von selbstn besser begreifen / denen  
 Wir im übrigen angenehme erspriessliche Gefälligkeiten zu erweisen bereit seynd / Uns darne-  
 ben allerleis Görtlicher Besörderung empfehlende. Geben zur Kayserl. und des heiligen  
 Reichs Burg Friedberg den 8. Aug. 1702.

Hauptmann / Käthe / und Ausschuß der ohnmittelbahren  
 Freyen Reichs - Ritterschafft des Mittel - Rheinischen  
 Creyses disseitig Rheins in der Wetterau / und zuge-  
 hörigen Orthen.

N. 7. Wir Hauptmann / Ráthe und Ausschuss der ohnmittel-  
bahren Freyen Reichs-Ritterschafft am oberen Rhein-Stroh-  
urkunden und bekennen hiermit zc. zc.

**S**innach bey Uns geziemend angefrucht worden / ein glaubhaftes Attestatum dahin zu erheissen / daß die Adelige und Ritter-bürthige Familie, Heypenheimb genant von Saal / Unserem Ritterschafftlichen Canton mit einverleibet gewesen / auch darunter Frey-Adelige Ritterschafftliche Gütern / Renten / und Gefälle besessen / und nun ein solches nach Ausweis Unserer Catastrorum, und Maticularen sich also und nicht andert befindet. Als ist gegenwärtiges der Wahrheit zu feuer unter Unserm hievor gedruckten gewöhnlichen Ritterschafftlichen Insiegel also wohl wissend und vorbedächtlich ertheilet worden. So geschehen Mayns den 23ten Aprilis 1723.

(L.S.)

N. 8. **E**dermänniglich fere kundt / offenbahr / und zu wissen / daß auff heut dato, und in beseyn deren zu Ende benannter Gezeugen vor mir Adam Ebersheim einem weltlichen Richter zu Manns persönlich erschienen seyn die Nachbahr / Ehrsame / und Ehrbahr Jacob Neb / Becker vor sich selbst / Theobald Strohm / Jöbst Streib / Wilhelm Campius und Frans Müll / als oberührerde Jacob Nebens / und Johann Nies Kinder / erster Ehe / respective verordnete Vormünder / so dann Sebastian Nies Schreiner / an statt seiner Hausfrauen Eben / als wewland Melchior Niemen / einwan gewesenen Chur-Fürstlichen Mannslichen Kellers zu Algesheim hinterlassenen Wittibens freilichen fambtliche indicirte Erben / und Erbnehmer / und haben (jedoch auf gnädige Cammer-Ampts-Ratification) vor sich / und im Nahmen / als obstehet / wie auch gedachtes Johann Nebens (welcher Weibs Blödigkeit halber solchem bezuwohnen untermöglich gewesen) allerdings gemächigte Befehlshabere in Krafft eines hievor bethätigten / aufrichtigen / rechtmäßigen / und beständigen Kauffs und Verkaufss / wie solcher von Gerichts-Regis / und Gewohnheit wegen am allerkräftigsten / und beständigsten geschehen soll / kan / oder mag / vergiffet auß und zu kauffen geben / dem Edlen / Helfrengen / und Wefen Johann Jacoben von Bachold Churfürstlichen Mannslichen Gewaltsbotten der Stadt Mayns / und Frauen Marien Apollonien von Bachold / gebobener Wollfin von Sponheim / beyder Ehe-Leuthen erblich und eigentumblich zu haben / und zu behalten / ein Erb und Guth an Haus / Hof / Wengarten / Aekern / Wiesen / und Baum-Garten im Rhingau des Fleckens Geisenheim / und derselben Gemarkung gelegen / sambt aller derer darauff anjesso stehender / und begriffener Feld- und Wein-Schaar / und von alters hero darauff herkommenden Zinsen / und Grunds-Beschwerden / in massen solche Güter unterschiedlich nachfolgendes specificirt.

Und ist solcher Kauff / und Erkauff beschehen / und ergangen umb / und vor Drey Tausend Fünff Hundert Gulden Maynsger Wehrung / guter Müns / inmassen dieselbe anjesso gang / gebig / und vermög gemeinen Churfürstlichen Edicls / und Anschlusses ausgezahlt wird / welche Kauff-Summen sich obbenante verkauffende Erben / Vormünder / und Incercellenten / vermög sonderbahr beschehenen Verweisungen zu gutem Genügen contendir / und befriedigt zu seyn / freyöffentlich bekandt / und gekanden / definegen auch wohntermande ihre Streng / dessen Haus-Frauen / und Erben / in bester und beständigster Form Rechtens mit austrücklicher Renunciation und Begebung der Exception non numerate pecunia darüber quittiren / frey / ledig / und loß zehlen thäten. Worauff dann die fambtliche Verkäufer mir obgemeldten Richter mit gegebenen Hand-Freuen angelobt / versprochen / und zugezagt / diesen Kauff / Verkauf / auch alles und jedes / so obstehet / frey / best / und ohnverbrüchlich zu halten / wie auch kauffenden Jungferen / dessen Hausfrauen und Erben gebührlich Wehrschafft und Versicherung zu thun / bis sie sich nothwendig Gerichts-Brauch nach zu Geisenheim / der Endes die Güter gelegen / darüber bethätigen / und best machen werden.

Alle-



Allermassen sie ihre Strengb. dessen Hauß-Frauen / und Erben in solche samstliche Gütter in better Reichs-Form thäten gießten / und wehren / als wäre ganger Verkauf dieses Verkaufs zu Geizenheim vor Gericht allerdings vorgegangen und vollzogen worden.

Daben auch insonderheit reservirt / und vorbehalten / da sich wieder Zuversicht über kurz oder lang / über obangezogene Drey Tausend Gulden Wagen / und von alters dar-  
auf stehende / und biß auff dato gefallene Grund-Beschwörungen künftiglich erregen / und befinden solten / daß alsdann sie verkauffende Erben sambt und sonders alle Gesfr- und Velt. / seiner Hauß-Frauen und Erben jeder Zeit zu evinciren / und gegen männ- lichen Schadens zu halten / ben haabbaffter Verpfandung deren eigenthumblichen Güthe- ren / so viel hierzu vornöthen / versichert / und verbunden seyn sollen / alles rechtlich / ehr- bairlich / und ohne Gefehde.

Hiermit und bey seind gewesen neben obbemeidten Erben / und Interessenten die ehr- babre Hans Raab Meurer / und Blasius Bender / beyde Burger in Maynz / als hiez zu insonderheit erforderliche und berufene Gezeugen.

Wann dann Wir Georg Friderich Graiffendo von Volkraths Dohm-Probst / und Cammerer zu Maynz von vorherübren Vormunderen berichtet / daß dieser Kauf und Verkauf ihren anbefohlenen Pleg-Kindern zum Besten vorgenommen / wie sie das auch bey ihren geleitlen Vormunds-Abtss-Pflichten erhalten / und dekhwegen um Ratification desselben bittsichen angelangt / als haben Wir von tragenden Cammer- Vmpts wegen dar- inn gewilliget / solchen nachort / und mit Unseren anhangenden Cammer-Vmpts-Justiegel bekräftiget.

So habe ich auch der Richter obgenant mein gewöhnlich / Vmpts / und Gerichts- Ju- siegel an diesen Brieff künftlich angehangen.

So geben und geschehen den 6. Monaths-Tag Octobris im Jahr 1609.

N. 9.



Emmach uff heut zu Endt gesetzet dato zwischen dem Wohl- Edel- Gefrengen Herrn Andrea Wilhelm von Nassau genandt Braum / Röm. Kayserl. Majestät vorordnere Kriegs-Commisario, und dann den Ehrengerechten Hans Philipp Eschbachen / und Lucas Schneidern / Geschwägere / ein usfrächtiger Vergleich / und Erb-Tausch getroffen worden ; Nemlich daß sie beyde Geschwägere Wohl- er- weidtem Herrn Commisario ihren Garten hinter ihrer Behausung zu Geizenheim / wie er jeso in Stein / und ehain begrieffen / und so weit der Dach-Trauff reicht ihnen mehrers nichts vorbehalten / welcher gang unbeschwerdt / auch weder versetzt / noch verpfändt / nichts sonsten nicht zuhet / dergestalt also ledig / frey / eigen / und loß / mit keiner Scha- sung / Beet / Kriegs-Steuer / oder was Nahmen jeso hat / oder vor Bescherden ins künftig erkunden werden / alles wir Verkäufer schuldig seyn Herrn Kauffen in allem schädlos zu halten / und gegen jederman zu verretten / und alsobalden den Herrn Kauf- fer / und seine Erben in den Garten einsehen / Uns und Unser Erben herauß ; Auch ist Uns Verkäuffern ausdrücklich einverleibt die Thür / und Fenster / so in Garten geben fürderlich zumahren zu lassen. Hingegen hat obgedachter Herr Kaufffer ihnen Geschwä- gern ein Stück Ackers nach der Rüdeshheimer Gemarkung gelegen / darzu Dren Hundert siebenzig Gulden Mannzer Wehrung baares Geld gegeben / und ist dieser Tausch also stäber / und velt zu halten / zugesagt / und versprochen worden / alles getreulich sonder Gefehde ; wie wir dann obbesagten Herrn Käuffern bester massen hiermit quittiren / quit- und ledig zahlen thun.

Ben diesem Tausch seind gewesen auff des Herrn Kauffers Seiten der Ehrenbaff / und Achtbare Caspar Stumpff Graf. Nassau-Saarbrückischer Unter-Schultheß zu Ju- genheim / anderseits der auch Ehrengerechte Balthasar Eschbach der Verkäufffer respective Bruder / und Schwäger. Zu mehrer Urkund haben sich nachgesetzte eigenhändig unter- schrieben. So geschehen zu Geizenheim den 7. Junii Anno 1630.

Hans Philips Eschbach.  
Lucas Schneider.

Wekenn ich Balthasar Eschbach als Zugmann,  
Caspar Stumpff Unter-Schultheß zu Jugenheim.

**S** Johann Schweickhart von Gottes Gnaden des heiligen Erbs zu Manns Erz-Bischoff / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz - Sankler / und Chur - Fürst / bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Bruff / als uns unser Gewalts - Wort in unserer Stadt Manns / und lieber Gereuer Johann Jacob von Wachold in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben / was Gestalt er im Jahr 1609. von weyland Melchior Niemenus gewesen Kellers zu Algesheim Erben erliche Feld - Güther in Geißenheimer Gemarkung des Obingaus gelegen / käufflich an sich gebracht / mit unterthänigter Bitt / sintemahlen ihme / als einer Adelichen Person vermög unserer lobseligsten Vorfabrenen ergangen / auch von uns selbst erneuerten und publicirten Mandaten / solcher Kauff ohne unseren Consens nicht gefattet würde / darin unseren gnädigsten Willen zu geben / und dieselbe von allen Bürgerlichen Beschwerden zu befreien / jedoch alles auf die maach / wie er sich mit unseren Unterthanen / Schultzeiß / und Rath / wie auch sambtlicher Gemeind des Fleckens Geißenheim in unserm Land des Obingaus deren auff oberührten erkauften Gütheren in unserm Land des Obingaus halben vermög und nach Inhalt des hierunter aufgerichteten und von Worten zu Worten hernach folgenden Vertrags - Brieffs verglichen.

**E**ch Petrus Hortor zur Zeit Ober - Braun Lebendecker Unter - Schultzeiß / Paulus Städen / Wilhelm Dormbach / Michael Bauer / Adam Grund / Niclas Erhardt / und Joß Pfeiffer / alle Gerichts - Schöpffen / so dann auch Frederick Ebert / Jacob Lebendecker Senior / Johann Saal / Wolff Becker / Conrad Keusmann / Christian Schiefferlein / und Belten Säus / Raths - Genoffene / und wir die sambtliche Gemeind des Fleckens Geißenheim im Obingau / bekennen hiemit und thun kundt allermänniglich vor uns und unsere Nachkommene / als der Wohl - Edle / Gestrang / und Weste Johann Jacob Wachold Mannsicher Chur - Fürstlicher Gewalts - Wort zu Manns unser Gar - benachbarter Jungfer an seinem Wohn - Haus alhier ein Pläsklein im Weisig hat / nach eingeholtem Augenschein und Abmessenung in der Wierung drey und achtzig Stube haltend / so hiebevor eine Schmidt gewesen / und besorgender Feuers - Brunnst halber obgedachts von Wachold in Gott ruhender - Haußfrauen weyland Frau Apollonien von Wachold / geborne von Koppenslein in Anno 1587. von Eia Deutenhoffen / etwa gewesen Bürger in Geißenheim erkauft / dannoch in Anno 1609. von weyland Melchior Niemenus / gewesen Kellern zu Algesheim hinterlassenen Erben zwen Bürgerliche Häuser ( so gleichfalls nunmehr cum onere suo wiederum zu Bürgerlichen Händen gerathen ) dannoch eiff Morgen ein Viertel zu Endt specifiarten Feld - Gütheren / so alle mit Weeth / Schagung / und andern Bürgerlichen Lasten beladen / käufflich an sich gebracht / hervor uns von unterschiedlichen Jahren bis anhero an Weedt / und Schagung vermög überreicher Verzeichnus fünfzig Gulden Mannger Wehrung hinterkändig blieben / anjese aber dahin sich erboten / nicht allein ermelten Hinderstand zu befriedigen / sondern uns auch freund - und nachbarlich ersucht / daß seine deß von Wacholds hernach beschriebene / und mit Bürgerlichen Lasten affectirte Güther von allen sowohl Personal - als Real - Præstationen in gleich seinen andern ubrateten Frey - Adelichen Gütheren / für daß befreyet würden ; Hergegen aber / damit wir und die ganze Gemeind mit Zug sich dessenwegen in nichts zu beschweren / mit ihme eines Abtrags vergleichen wolten. Daß wir zuvorderst den Rückstand der Weedt / und Schagung vorbebrühter Jahren fünfzig Gulden oberührter Wehrung wohl dargezehl empfangen für Uns. Zum andern / so viel die vorgedachten Gütheren schneidende Almosen - Meister / Unter - Kauffer / Eicher / sodann auch Suet / Aht / und Waachten / Palli Contribuciones / Malefiz / und andere mehr gemeine Lands - Unkosten / und Beschwerungen / wie sie dann auch Nahmen haben / und jetzt oder ins künftig aufkommen werden angestelt werden mögen. So haben wir sich auf vorbehaltene Ratification und Genehmhaltung deß Hochwürdigsten Unseres gnädigsten Chur - Fürsten und Herrn / deß Erz - Bischoffen zu Manns hierfür Ein Hundert Gulden gleicher Mannger Wehrung zu auch albereit diese Ein Hundert Gulden von Wachold uns erlegt zu werden verglichen / haben empfangen zu Nutzen der Gemeind / Verwandten / und ihnen von Wachold / seine Erben / und wer dessen ferner bedürftig / hierüber in besser Form quittiren thun. Endlich und zum dritten / sintemahl vorbebrühter Güther Jährliches mit benahmer Weedt / und Schagung belegt gewesen / so haben nicht weniger zu Ablegung dieser Real - Beschwörung / wie sich beyderseits dahin vereinbahret / daß Er von Wachold uns hinführo ( jedoch

doch das Schügen- Alupf / dessen weder er / noch andere Adelsche Wöhnungen allhier  
besitzen / welches so oft die Ordnung ihn von Wachold betreffen würde / er  
abzufattten schuldig ist / Zwen Hundert Gulden Mannger Wehrung abhattten und ent-  
richten soll / und will / immassen er uns dann alsobald Ein Hundert zwanzig Gulden  
an sechs Gulden ein Albus Jährlich zu Geissenheim fallende Grund- Zinsen in folgenden  
Posten eingeräumt. ( Nämlich Balchasar Welter giebt Jährlich von seinem Garten  
an seiner Behaukung drey Albus sechs Pfennig / item 8. Albus von seiner Behaukung vor  
ein Kappen / den Albus zu 8. Pfennig / thut zusammen in einer Summā, was Balchasar  
Welter Jährlich giebt : Eißf Albus sechs Pfennig.

Welten Schüs Becker von seinen Brünen zwischen Hans Ziengiefers Garten / und  
Diedus ummitten Wittne Behaukung auf den Brün stossend 5. Albus 5. Pfennig.

Item acht Albus vor einen Kappen von seiner Behaukung / thut zusammen in ei-  
ner Summā , was Welten Schüs Becker Jährlich giebt dreyzehn Alb. fünf Pfennig / den  
Albus pr. 8. Pfennig.

Eyhardt Schlappf vor ein Viertel / ein Ruthen Felds zu Stein- Gruben acht Albus  
zu 8. Pfennig vor einen Kappen.

Hans Becker modd Christian Esfell und Hans Dorfeller geben Jährlich von einem  
halben Morgen Felds zu Aller- Erden vier und zwanzig Albus vor drey Kappen ; vor je-  
den 8. Albus zu 8. Pf. thut 24. Albus schlecht.

Jacob Sauereffigs hinterlassene Wittib giebt Jährlich von ihrer Behaukung ein Gul-  
den pr. zwanzig sieben Alb. den Alb. pr. 8. Pfennig.

Jacob Linds von einem Viertel / zwölf Ruthen Wein- Gartn im Ercus- Weeg 8. Alb.  
vor einen Kappen.

Erasmus Reichwein und Stoffel Zimmermann geben einen Kappen von ihrer benden  
Behaukung / thut vier gute Wasen oder 8. Albus / zu 8. Pfennig / und send diese Posten  
alle zu schlechtem Geld gerechnet worden.

### Olij kinst.

Joannes Weickel / prius Wendel Heyer giebt von einem Acker im Gubinger Weeg  
16. Alb. vor 4. lib. Del / jedes lib. pro 4. Alb. zur Geld / den Alb. zu 9. Pf. thut zu acht  
Pfennig 18. Albus.

Hans Lendecker von einem Stück Acker in Mittel- Weeg acht Albus vor 2. Pfund  
Del / vor jedes Pfund 4. gute Albus / thut zu 8. Pf. 9. Albus.

Michael Mermberger von einem halben Morgen Weinbergs am hohen Gericht Jähr-  
lich zwanzig acht Albus vor sieben Pfund Del / vor jedes Pfund 4. gute Albus / thut zu  
8. Pfennig 31. Alb. 4 Pf.)

Welche Posten wir also richtig befinden / also an Zahlung angenommen / und was  
nummehro an vorbenannte zwen hundert Gulden Abtrags nehmlich 80. Gulden Capital er-  
mangel / das hat ermeldter von Wachold uns zum nechst insiehendan Sanct Martins- Tag /  
endlich und ohnfelbar abzufattten versprochen / woran wir dann dero Zeit und Tags /  
wie jetzt benennt ist / solches also zu geschehen ein satzames Genügen tragen / und dießfalls  
ihnen alsdann von Wachold und dessen angedeute Feld- Güther / ob allen sowohl Real- als  
Personal- Beschwerungen von dato an und für fast zu ewigen Zeiten ledig / und gleich ande-  
ren Frey- Adelschen Gütheren / so viel in unserem Gewalt gelegen / befreit / und für be-  
freyt zu sein hienit erklären / auch wegen der angedeutten empfangenen Bezahlung der  
ein hundert zwanzig Gulden ihnen dessen Erben und gedachter Güther rechtmäßigen Hand-  
haber / oder wer solches bedürftig / wir hienit in besser Form Rechtens quittiren und los-  
zehlen.

Dessen alles zu wahren Urkundt und Bezeugung vorsehender Sachen / so haben  
wir Schultzeiß und Rath beneben sein Johann Jacob von Wacholds unseres günstigen  
Jungeren Adelsch angebohrnen Insiegel / unser gewöhnlich Raths- Insiegel hiefür wissen-  
lich gedruckt / auch diese Vergleichnus Notull und Quittung dem Raths- Protocolle einver-  
leibt zu werden anbefohlen. So geben und geschehen zu Geissenheim den 12. Tag Mo-  
naths Julii Anno 1616.

Daß wir demnach solch sein an uns gethane unterthänigste Bitt in Gnaden ange-  
 sehen / und in obangeregten Kauf-Contract unseren gnädigsten Contents gegeben / und die  
 gefauffte Güther in Geißenheimer Gemarkung obinseierten Verrags- Brieff befreyet  
 haben. Geben zu Wschaffenburg in Unserer St. Joannis- Burg Kayß. unter Unse-  
 rem zu Endt ausgetruckten Secret- Insiegel den 18. Tag Monaths Octobris Anno 1616.

(L.S.)

**W**ir Ober- und Unter- Schuttheißen sambt denen Gerichts- Schöffen / und Raths-  
 Genossene für uns und an Statt der ganzen Gemeind des Fleckens Geißenheimb im  
 Rhingau bekennen hiemit für uns und allermänniglich / nachdem der Wohl- Edel-  
 Gekrengte und Beste Johann Jacob von Bachold / Chur- Fürstlicher Mannischer Gewalt-  
 Wort zu Maynz unser Großgünstiger Jungker / und sambtlichen zu Befreyung eiffß Wor-  
 gen ein Viertel erkauften Rheinischen Gütheren vermögd in Anno 1616. den 12. Tag Julii  
 vorbeschriebener und von Ihro Chur- Fürstl. Gnaden zu Maynz unserem gnädigsten Chur-  
 Fürsten und Herrn bekräftigter Vergleichung 200. Gulden Mannser Wehrung erlegen  
 sollen / darauff dann alsobald an richtigen Zinsen einem Ehrbaren Rath zu Abschlagung  
 derselben an Capital 120. Gulden erlegt worden / und also noch 80. Gulden restirt ver-  
 bleiben / daß hierauff Wohlerwelter Juncker von Bachold durch Herrn Adam Grundten  
 unseren Mit- Gerichts- Schöffen uns solchen Rest richtig erstatten und wohl bezahlen las-  
 sen. Sagen demnach Seine Wohl- Adeltliche Gekrengtheit und Beste der obangezogenen  
 hiermit wohl und vollkommenlich bezahlten 200. Gulden besser Form Rechts / aller-  
 dings quit / ledig / und loß. Dessen zu wahrer Urkunde dann wir diese Quittung nach  
 der Chur- Fürstl. Confirmation an dieses Blatt durch unseren Gerichts- Schreibern Jacob  
 Somberger / mit nochmähtiger Festhaltung alles und jedes / wie obtreffer / schreiben und un-  
 terschreiben / auch unser gewöhnlich Raths- Insiegel hierfür wissenschaftlich trucken lassen. So  
 geben und geschehen auf dem Rath- Hauß zu Geißenheimb den 31sten Tag Marcii  
 Anno 1621.

*Ex Mandato DD. Pretoris Scabinorum & Senatüs,  
 ratione totius communitatis ibidem.*

(L.S.)

Jacob Somberger p. t. Scriba  
 Juratus in fidem scripsit &  
 subscripsit, mpp.

Ka 5606

40

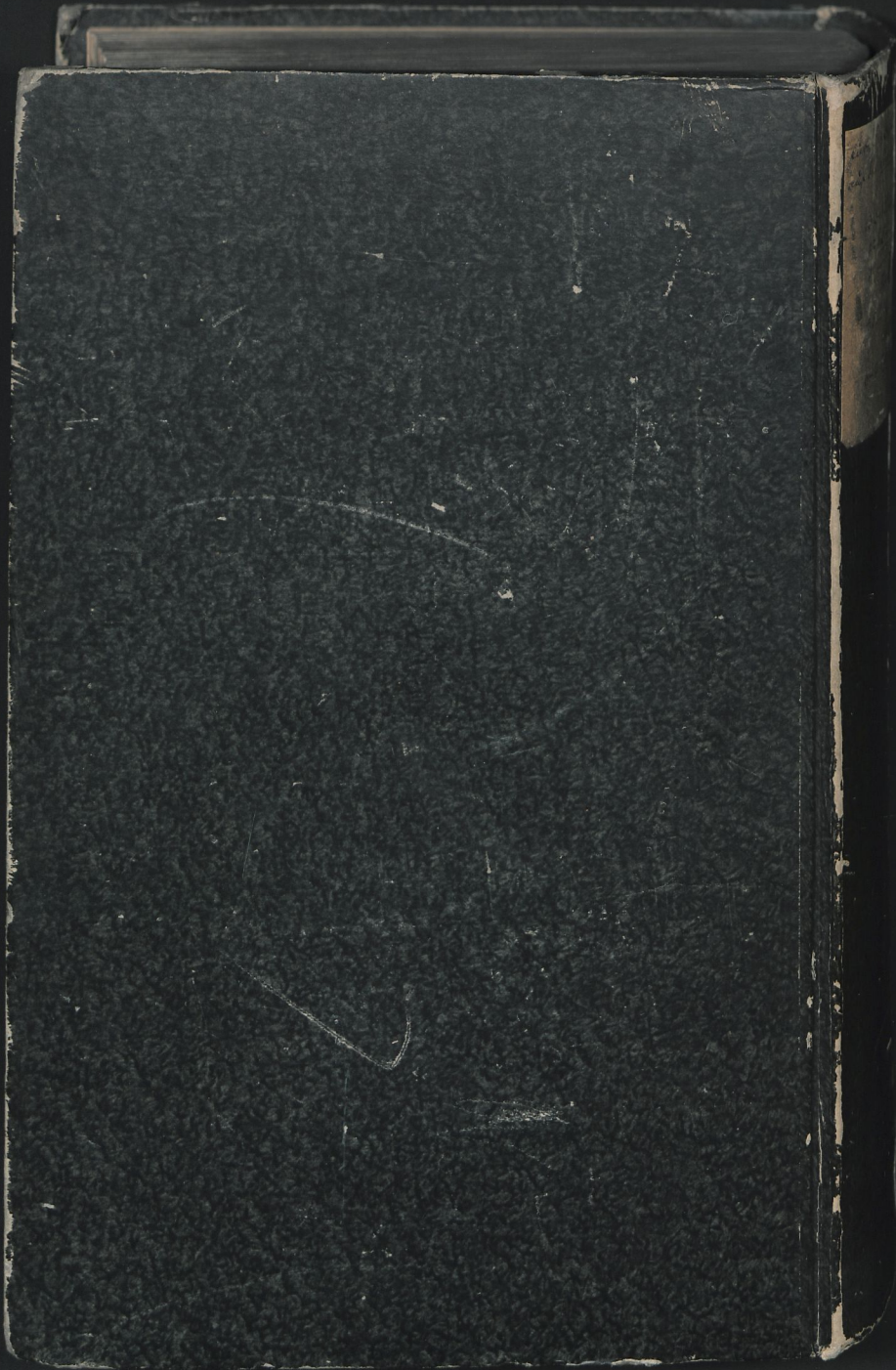
ULB Halle 3  
005 006 589



W. 17

no





# SPECIES FACTI CUM SUCCINCTA DEDUCTIONE ARGUMENTORUM.

In Sachen  
 H A U E R  
 Catharina Charlottæ  
 von Seißmar,  
 Kößbachin von Lindensfels.  
 D N T R A  
 COLLEGIUM  
 SOCIETATIS JESU  
 in Maynz.

In puncto prætensi Retractûs  
 ein Guth zu Seissenheim im  
 Rhingau bey Maynz betreffendt.

